

Reichs = Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde.
S. 713.

(Nr. 2345.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. Vom 12. November 1896.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen, vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preussische Provinz Sachsen wird vom 23. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde (sogenannte Borna'sche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

